

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Tages-Eintrittskarten (AGB-TEK)
der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH
(„SVWW“)**

1. Anwendungsbereich

1.1 Der Erwerb und die Verwendung vom SVWW oder vom SVWW autorisierten Vorverkaufsstellen („autorisierte Verkaufsstellen“) von Tages-Eintrittskarten (im Folgenden auch „Tickets“ genannt) zu Heimspielen des SVWW sowie der Zutritt zur BRITA-Arena unterliegt den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-TEK“). Bei der Nutzung der Tickets im Rahmen des Besuchs eines Heimspiels in der BRITA-Arena ist zudem die Stadionordnung der BRITA-Arena zu berücksichtigen, die an den jeweiligen Eingangsbereichen des Stadions öffentlich ausgehängt und unter <http://www.brita-arena.de/> jederzeit einzusehen ist. Durch Erwerb oder Verwendung eines Tickets akzeptiert der Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser AGB-TEK.

1.2 Diese AGB-TEK gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadien bei Auswärtsspielen vom SVWW berechtigen („Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom SVWW oder von autorisierten Verkaufsstellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder AGB des Heimclubs. Sollten diese AGB-TEK mit den genannten Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und SVWW diese AGB-TEK Vorrang.

2. Ticketbestellung

2.1 Tickets für die vom SVWW veranstalteten Fußballspiele sind nur beim SVWW, per Online-Ticketing, per Ticket-Hotline, per Fax (offizielles Bestellformular) oder bei den vom SVWW autorisierten Vorverkaufsstellen zu bestellen. Ob eine Vorverkaufsstelle vom SVWW autorisiert ist, kann jederzeit unter der in Ziffer 16 angegebenen Kontaktadresse erfragt werden oder unter www.svwww.de/tickets/infos-und-specials eingesehen werden. Schriftliche Bestellungen, die nicht mit dem offiziellen Bestellformular getätigt werden (z.B. E-Mail-Bestellungen), werden nicht berücksichtigt. Unvollständige Bestellungen bleiben unbearbeitet. Auf alle schriftlichen Bestellungen wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr (inkl. Versand) von 4,00 Euro pro Bestellung erhoben. Erst mit Absendung des Tickets an den Kunden, spätestens mit dessen Zugang beim Kunden, wird das von diesem abgegebene Angebot zum Erwerb des Tickets vom SVWW angenommen. Eine Rücknahme oder Änderung der Bestellung ist ab dem Zeitpunkt des Versandes der / des Tickets ausgeschlossen.

2.2 Ab drei Wochen vor dem betreffenden Spieltermin ist eine Bestellung nur noch gegen Zahlung mittels Kreditkarte, PayPal oder giropay (Homebanking) möglich. In der Geschäftsstelle des SVWW ist der Ticketerwerb jederzeit gegen Barzahlung möglich. Für Heimspiele in anderen Wettbewerben als der 3. Liga kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

2.3 Der SVWW behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern und Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern.

2.4 Für die Bestellungen über das Online-Ticketing des SVWW, die über Versand, Ausdruck im Print@Home-Verfahren oder Hinterlegung an der Reservierungskasse abgewickelt werden, gelten folgende spezifische Regelungen:

a) Nach Registrierung und Vergabe eines persönlichen Passwortes erfolgt die Zulassung des Kunden. Der

Kunde ist dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für jeglichen Missbrauch diesbezüglich, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten.

b) Das Angebot für einen Vertragsabschluss geht vom Kunden aus, sobald dieser eine Buchung / Reservierung eines Tickets auslöst. Im Anschluss bestätigt der SVWW online den Eingang des Vertragsangebotes des Kunden. Durch den Zahlungseinzug, den Versand des Tickets oder die Zusendung des Print@Home-Links wird das Vertragsangebot des Kunden angenommen. Zusätzlich zur Vorverkaufsgebühr berechnet der SVWW gegebenenfalls pro Auftrag eine Versand- und Bearbeitungsgebühr für den Versand.

c) Sowohl Firmen- als auch Privatkunden können bis drei Wochen vor dem jeweils nächsten Spieltermin für das dann jeweils aktuelle Spiel Eintrittskarten per Kreditkarte, per giro pay (Homebanking), PayPal oder per Überweisung bezahlen. Ab dem Zeitpunkt drei Wochen vor dem jeweils nächsten Spiel können Eintrittskarten für dieses Spiel ausschließlich per Kreditkarte, PayPal oder giro pay (Homebanking) gebucht werden. Die Zahlung per Kreditkarte oder giro pay (Homebanking) erfolgt sofort. Tritt der Fall ein, dass keine ausreichende Kreditkartendeckung bzw. Kontodeckung vorliegt, ist die Bestellung des Kunden von vorneherein unwirksam. Die Zahlung per Überweisung hat nach Erhalt der Rechnung mit umgehendem Zahlungsziel in einem Gesamtbetrag zu erfolgen. Für Heimspiele in anderen Wettbewerben als der 3. Liga kann von den vorstehenden Grundsätzen abgewichen werden. Im Falle bestellter und zugesandter Tickets, deren Zahlungsausgleich nicht innerhalb des eingeräumten Zahlungsziels erfolgt, behält sich der SVWW vor, die unbezahlten Tickets umgehend und ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, womit diese für den Kunden ihre Gültigkeit verlieren. Angefallene Verwaltungskosten (z.B. Bearbeitungs- und Versandgebühren) können trotz Kartenstornierung in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung eventuell entstehender weiterer Schadenersatzansprüche bleibt dem SVWW ausdrücklich vorbehalten. Der eigentliche Zahlungsanspruch gegen den Kunden entfällt ausschließlich im Falle einer Stornierung.

d) Entscheidet sich der Kunde für den Versand der Tickets, werden diese nach dem Geldeingang an den Kunden versandt. Sollten Ihre online gebuchten Tickets mit der Versandart "Postversand" nicht bis spätestens drei Tage vor dem Spieltermin bei Ihnen eintreffen, so wenden Sie sich bitte unverzüglich unter der Rufnummer 0611-50 40 10 oder per E-Mail mit Ihrem Namen und der Auftragsnummer an folgende Adresse: info@svww.de.

e) Entscheidet sich der Kunde für die Nutzung der Print@Home-Technik, erfolgt die Übermittlung des(r) bestellten Ticket(s) im Print@Home-Verfahren durch Ausdruck des(r) vorher elektronisch an den Kunden übersandten Ticket(s) beim Kunden selbst. Sowohl in der Mail als auch in der Druckdatei sind genaue Hinweise zum Print@Home-Ticket enthalten, wie zum Beispiel die Faltanleitung. Das Ticket ist nur als kompletter DIN A4-Ausdruck gültig. Der Kunde darf von dem bestellten Ticket nur 1 Druckexemplar anfertigen. Er ist nicht berechtigt, das ausgedruckte Ticket – in welcher Form auch immer – zu reproduzieren, zu vervielfältigen oder zu verändern und auf diese Weise in Umlauf zu bringen. Ein Verstoß gegen dieses vorstehend genannte Verbot berechtigt den SVWW, gegen den Kunden nach den Maßgaben von Ziffer 11 dieser AGB-TEK eine Vertragsstrafe für jede einzelne Zuwiderhandlung festzusetzen. Ein vervielfältigtes, reproduziertes oder verändertes Print@Home-Ticket berechtigt NICHT zum Besuch des betreffenden Spiels. Durch die elektronische Zugangskontrolle wird der auf dem Ticket aufgedruckte Barcode beim Zutritt einmalig elektronisch entwertet. Eine erneute Verwendung, beispielsweise durch ein reproduziertes oder vervielfältigtes Ticket oder auch dem Erstdruck ist nicht möglich. Dem Inhaber

eines solchen reproduzierten oder vervielfältigten Tickets wird der Zugang zur Veranstaltung entschädigungslos verweigert. Weitere Ansprüche oder Maßnahmen, insbesondere die Stellung einer Strafanzeige behält sich der SVWW ausdrücklich vor. Der SVWW ist NICHT verpflichtet, die Echtheit des Tickets oder die Eigenschaft als Erstdruck zu überprüfen.

f) Erfolgt die Auftragserteilung weniger als fünf Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, so werden die Tickets nicht mehr zugestellt, sondern der Kunde wählt automatisch die Verwendung der Print@Home-Technik.

2.5 Falls der Kunde nichts anderes in seiner Bestellung angegeben hat, ist der SVWW berechtigt, im Falle des Ausverkaufs des gewünschten Blockes oder der gewünschten Preiskategorie dem Kunden anstatt der Nichtannahme des Angebotes ohne vorherige Mitteilung Tickets eines anderen Blockes oder der nächst höheren bzw. nächst niedrigeren Preiskategorie zuzuteilen und/oder die gewünschte Ticketanzahl zu reduzieren bzw. zu limitieren.

3. Besuchsrecht

Durch den Vertragsschluss mit dem SVWW oder mit einer autorisierten Verkaufsstelle über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung(en) nach Maßgabe dieser AGB-TEK, insbesondere im Rahmen der Regelungen in den Ziffer 10 („**Besuchsrecht**“). Der SVWW erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem sie diesem einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Je Ticket ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Der SVWW wird auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Ticketinhaber bei Zutritt zum Stadion nicht mit dem Kunden identisch ist.

4. Ermäßigte Tickets

4.1 Grundsätzlich ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von Tickets sind Schüler*innen (Schülerschein), Studenten*innen (Studentenausweis), Auszubildende (Ausbildungsnachweis), schwerbehinderte Personen ab 50% Behinderungsgrad und Rentner*innen (amtl. Nachweis). Der jeweils aktuelle Ermäßigungsnachweis ist beim Zutritt zur BRITA-Arena zusammen mit einem Lichtbildausweis oder einem Äquivalent mit Lichtbild zwingend mitzuführen und unaufgefordert dem Ordnungsdienst vorzuzeigen. Bei Nichtmitführen kann der Zutritt zum Stadion verwehrt werden bzw. muss ein Aufschlag an der Tageskasse entrichtet werden (Differenzbetrag zwischen ermäßigtem und Vollzahler-Ticket). Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion und einer Anzeige wegen Betrugs geahndet werden. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung maßgeblich ist der Tag des Spieles.

4.2 Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3 Kinder bis zum Beginn des 7. Lebensjahres, d.h. bis inkl. „6 Jahre alt“, haben nur in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Volljährigen mit gültigem Ticket kostenfreien Zutritt. Es besteht jedoch kein Sitzplatzanspruch. Aus Sicherheitsgründen ist der Zutritt zum Stehplatzblock N6 nicht möglich, auch nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

4.4 Eine Aufwertung („Upgrade“) von ermäßigten Tageskarten kann ausschließlich am Spieltag an den Tageskassen durchgeführt werden. Die jeweils gültigen Upgrade-Gebühren sind an den

Kassenbereichen einzusehen. Ein einmal erfolgter Upgrade für eine Veranstaltung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass eine Erstattung der Gebühr in jedem Falle ausgeschlossen ist

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Höhe der Eintrittspreise ergibt sich aus den jeweils aktuellen Preislisten des SVWW. Der Rechnungsbetrag ist im Falle der Überweisung innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen oder keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung vorliegen, behält sich der SVWW vor, die Tickets ersatzlos zu sperren und zu stornieren bzw. nicht zu versenden. Die entsprechenden Tickets verlieren in diesem Falle ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich der SVWW für diesen Fall ausdrücklich vor. Der eigentliche Zahlungsanspruch gegen den Kunden entfällt ausschließlich im Falle einer Sperrung bzw. Stornierung aufgrund von Gründen die der Kunde nicht zu vertreten hatte.

5.2 Zuzüglich zum Eintrittspreis kann der SVWW dem Erwerber im Falle des Ticketversands die Versandkosten und/oder für Leistungen, die im Interesse des Käufers sind, eine angemessene Servicegebühr (z. B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen.

5.3 Die vom SVWW autorisierten eigenständigen Vorverkaufsstellen können abweichende Zahlungsmodalitäten aufstellen.

6. Versand und Hinterlegung

6.1 Der Versand der Tickets erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des SVWW oder des vom SVWW beauftragten Dritten vor. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch den SVWW.

6.2 Sofern bei kurzfristiger Bestellung ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, können die Tickets am Tag des betreffenden Heimspiels an der Tageskasse der BRITA-Arena zur Abholung durch den Kunden hinterlegt werden. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines sonstigen amtlichen zur Identifikation geeigneten Dokuments möglich. Der SVWW kann für die Hinterlegung des Tickets eine angemessene Hinterlegungs-Gebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des SVWW oder des vom SVWW beauftragten Dritten vor.

7. Reklamation und Abhandenkommen

7.1 Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Tickets beim Kunden, spätestens jedoch fünf Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, in Textform (E-Mail ist ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse erfolgen. Im Falle des Erwerbs bei einer der vom SVWW autorisierten Verkaufsstellen bei der das Ticket übergeben bzw. gemäß Ziffer 6.2 hinterlegt wird, muss eine etwaige Reklamation unverzüglich erfolgen. Mängel im Sinne dieser Ziffer 7.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie

Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Club dem Kunden gegen Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Neuausstellung, sondern eine solche obliegt der Kulanz des SVWW.

7.2 Der SVWW ist über das Abhandenkommen von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich zu unterrichten. Der SVWW ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines personalisierten Tickets kann nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets erfolgen, soweit dieses Ticket noch nicht zum Spiel zugetreten ist. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der SVWW Strafanzeige. Eine Neuausstellung abhandengekommener Tickets, die keiner elektronischen Zugangskontrolle unterliegen, kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

8. Rücknahme und Erstattung

8.1 Auch wenn der SVWW Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, finden für Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen - insbesondere Tickets für Veranstaltungen - die an einem spezifischen Termin oder Zeitraum erbracht werden, die Regelungen zu Fernabsatzverträgen gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB auf die mit dem SVWW geschlossenen Verträge keine Anwendung. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Bestellung von Eintrittskarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den SVWW bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

8.2 Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen.

8.3 Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung von dem Deutschen Fußball-Bund e.V. noch nicht endgültig terminiert war, behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch im Falle des Abbruchs eines Spiels kein Anspruch auf Rückgabe des Tickets und/oder Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, der SVWW trifft nachweislich ein zivilrechtliches (nicht verbandsrechtliches) Verschulden für die zeitliche oder örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung.

8.4 Im Fall eines Wiederholungsspiels, gilt das Ticket auch für den neuen Spieltermin. Es wird kein neues Tickets benötigt.

8.5 Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist der SVWW berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten bzw. das Ticket zu sperren. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den SVWW nach Wahl vom SVWW entweder den entrichteten Ticketpreis erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zur Einlösung in den angegebenen Fanshops vom SVWW; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

9. Weitergabe

9.1 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften während eines Fußballspiels und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, sowie zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des SVWW und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

9.2 Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein dem SVWW vorbehalten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

a) Tickets öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. bei Ebay) und/oder bei nicht vom SVWW autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave, StubHub etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen,

b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,

c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,

d) Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,

e) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des SVWW kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,

f) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,

g) Tickets an Fans von Gastclubs/Gastvereinen weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

Auf Verlangen von des SVWW ist der Kunde im Falle einer Weitergabe der Eintrittskarte dazu verpflichtet, Name, Anschrift und Geburtsdatum des neuen Ticketbesitzers mitzuteilen.

9.3 Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 9.2 vorliegt und der Kunde den Zweiterwerber und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB-TEK ausdrücklich hinweist, der Zweiterwerber mit der Geltung dieser AGB-TEK zwischen ihm und dem SVWW einverstanden ist und

der SVWW unter Nennung des Zweiterwerbers rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird.

9.4 Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 9.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der SVWW berechtigt,

a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 9.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern,

b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,

c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse,

d) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 9.2 a) und/oder 9.2 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 12. zu verlangen, ,

e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft beim SVWW bzw. in offiziellen Fanclubs des SVWW verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft beim SVWW. zu kündigen, und/oder

f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

10. Stadionbesuch und Stadionordnung

10.1 Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung der BRITA-Arena an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung ist an den jeweiligen Eingangsbereichen der BRITA-Arena öffentlich ausgehängt und unter <http://www.brita-arena.de/> jederzeit einzusehen. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser AGB-TEK. Jeder Ticketinhaber ist gehalten, mit der Polizei, dem SVWW, dem Sicherheitspersonal und der Stadionverwaltung bei der Überprüfung seiner Identität zu kooperieren und die Beschlagnahme von nach der Stadionordnung verbotenen Gegenständen, die sich in seinem Besitz befinden, zu dulden.

10.2 Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem SVWW oder dem von dem SVWW beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen vom SVWW, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

10.3 Zum Stadionzutritt berechtigt ist, wer ein Besuchsrecht gemäß Ziffer 3 erworben hat, d.h. ein gültiges bzw. elektronisch freigeschaltetes Ticket besitzt und einen gültigen, zur Prüfung einer etwaigen Ermäßigungsberechtigung tauglichen Nachweis sowie einen gültigen, zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich führt. Beide Dokumente sind auf Verlangen des SVWW und/oder des

Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Der Zutritt zum Stadion kann dennoch verweigert werden, wenn

- a) der Kunde sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen, und/oder
- b) der Kunde im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit.
- c) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der auf dem Ticket als derjenige Kunde vermerkt ist (z.B. im Fall von personalisierten Tickets), der das Ticket vom SVWW oder seinen autorisierten Verkaufsstellen erworben hat, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9.3 vor.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf anteilige Entschädigung.

10.4 Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung, ist der Ticketinhaber verpflichtet, auf Anordnung des SVWW oder des Sicherheitspersonals, einen anderen Platz einzunehmen - auch in einem anderen Block -, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der SVWW behält sich vor, dem Ticketinhaber auch aus sonstigen sachlichen, vom SVWW nicht zu vertretenen Gründen einen anderen vergleichbaren Platz zuzuweisen.

10.5 Die Nordtribüne (Blöcke N5 – N8) in der BRITA-Arena ist der Heimbereich der Fans vom SVWW. Insbesondere in diesem Heimbereich kann es, wie im gesamten Stadion, zu Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da der SVWW aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gästefans“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich nicht gestattet. Der SVWW, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Heimbereich zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen bzw. bringen zu lassen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der betroffene Gästefan aus dem Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

10.6 Zur Gewährleistung bzw. Optimierung der Stadionsicherheit und einer effektiven Strafverfolgung wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende Aufnahmen werden vom SVWW vertraulich behandelt, können aber

insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

10.7 Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter des SVWW, der Spieler, der Zuschauer und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen möglichst nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Diese Verhaltensregel bezweckt auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Heim- und/oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern.

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei vom SVWW veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen vom SVWW ist der SVWW, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
- Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

Insbesondere gelten die folgenden Verhaltensregeln für alle Ticketinhaber und/oder Kunden:

a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis und Zutrittsberechtigung das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren. Dies gilt auch für Zuschauerblöcke, welche nicht explizit auf dem Ticket aufgeführt sind.

b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verumumt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische,

fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.

e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den SVWW und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung durch den SVWW ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den SVWW. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung durch den SVWW Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, über Internet und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices, wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung durch den SVWW oder eines von der SVWW autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden. Der Verein weist darauf hin, dass der Deutsche Fußball-Bund e.V. berechtigt ist, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der SVWW weist weiter darauf hin, dass der Deutsche Fußball-Bund e.V. ermächtigt werden kann darüberhinausgehende Ansprüche des Clubs gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen

f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem SVWW, dem Deutschen Fußball Bund e.V., der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den SVWW oder durch die vom SVWW autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

(i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,

(ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,

(iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung des SVWW erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch

betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

10.8 Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.7, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der SVWW ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 10.7 Absatz 1 entsprechend der Regelung in Ziffer 9.4 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber treffen.

10.9 Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.7, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 10.7, Absatz 1 und den Sanktionen gemäß Ziffer 10.8 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung

10.10 Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 10.7, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann der SVWW, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (Deutscher Fußball-Bund e.V.,) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der SVWW bzw. der Gastclub ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von §421 BGB mit der Folge, dass der SVWW bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den SVWW bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

11. Vertragsstrafe

11.1 Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese AGB-TEK, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 9.2 oder 10.7, ist der SVWW ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB-TEK möglichen Maßnahmen und Sanktionen (und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 10 bzw. gemäß deliktsrechtlichen Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- Euro gegen den Kunden zu verhängen.

11.2 Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

12. Auszahlung von Mehrerlösen

12.1 Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 9.2 a) und oder 9.2 b) dieser AGB-TEK durch den Kunden ist der SVWW zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 11 dieser AGB-TEK und ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB-TEK möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

12.2 Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in vorstehender Ziffer 11.2 genannten Kriterien. Der SVWW wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zu Gute kommen lassen (z.B. Förderung des Jugendfußballs).

13. Recht am eigenen Bild

Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Nutzung und Verwertung seines Bildes oder seiner Stimme in allen vom SVWW oder einem Mitveranstalter der entsprechenden Veranstaltung autorisierten Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellte Fotografien, Liveübertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnung von Bild- und/oder Tonaufnahmen, soweit nicht berechnigte Interessen des Ticketinhabers gegen eine derartige Verwendung sprechen. § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

14. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der SVWW, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

15. Datenverarbeitung und Datenschutz

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der auf den Vertrag anwendbaren Datenschutzbestimmungen be- und verarbeitet. Die Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten etc. werden in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Der SVWW ist berechtigt, die Daten an von ihm mit der Durchführung des Kaufvertrags beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, damit der geschlossene Vertrag erfüllt werden kann.

16. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tickets des SVWW können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den SVWW gerichtet werden:

SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH
Zuschauerservice
Berliner Straße 9
65189 Wiesbaden
Öffnungszeiten:
Montag Geschlossen
Dienstag & Mittwoch 11 -14 Uhr
Donnerstag 14 – 19 Uhr
Freitag 8 – 14 Uhr

info@svww.de
<http://www.svww.de>
Fax: +49 (0)611-50 40 14 44
Tel: +49 (0) 611-50 40 10

Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform erreicht der Kunde unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

17. Keine Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der SVWW nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

18. Datenschutz

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden vom SVWW unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Insoweit wird auf die unter <https://www.adticket.de/datenschutz> abrufbare Datenschutzerklärung von ADticket verwiesen

19. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

19.2 Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des SVWW.

19.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Frankfurt am Main. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Wiesbaden vereinbart.

20. Nutzung des RMV

20.1 Die AGB-TEK gelten nicht für den mit dem Erwerb der Tickets gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung mit dem Verkehrsunternehmen im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), Hierfür sind die jeweiligen Verkehrsunternehmen Vertragspartner, mit dem der entsprechende

Beförderungsvertrag abgeschlossen wird und für den und in dessen Namen der SVWW den im Ticketpreis enthaltenen Fahrtkostenanteil einzieht.

20.2 Das KombiTicket berechtigt an den auf der Eintrittskarte aufgedruckten Veranstaltungstagen vom SVWW zur Hinfahrt (ab 5 Stunden vor Spielbeginn) zur BRITA-Arena und zur Rückfahrt (bis Betriebsschluss) auf allen Linien des RMV 1. Klasse nur mit Zuschlag; Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV. Um das Kombiticket benutzen zu können, muss das tagesaktuelle Ticket mitgeführt werden.

20.3 Bei der Nutzung eines Print@Home-Tickets MUSS das Kombiticket extra während des Buchungsprozesses personalisiert und ausgedruckt werden. Das Kombiticket ist dann in Verbindung mit dem Print@Home-Ticket und einem Personalausweis oder Reisepass gültig. Das Print@HomeTicket allein OHNE den zusätzlichen Kombiticket-Ausdruck berechtigt NICHT zur Nutzung des RMVs.

21. Schlussklausel

Sollten einzelne Punkte dieser AGB-TEK ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser AGB-TEK.

Stand: **August 2017 – Geschäftsführungsbeschluss vom 15.08.2017 TP -NS**